

**MOTION** von Esther Straub (SP, Zürich) und Kathy Steiner (Grüne, Zürich)

betreffend Gesetzliche Grundlage für ein Reglement zur Bestellung von Führungsorganen in selbstständigen Organisationen

Der Regierungsrat wird aufgefordert, dem Kantonsrat eine gesetzliche Grundlage zu unterbreiten, die es dem Kantonsrat ermöglicht, ein Reglement zu erlassen zur Bestellung von Führungsorganen selbstständiger Anstalten des kantonalen öffentlichen Rechts sowie privater Organisationen, bei denen der Kanton eine namhafte Beteiligung hat beispielsweise (nicht abschliessend) des Universitätsspitals Zürich, der Psychiatrischen Universitätsklinik, der Universität Zürich, des Kantonsspitals Winterthur, der Integrierten Psychiatrie Winterthur – Zürich Unterland, der Gebäudeversicherung Zürich, des Flughafens Zürich AG, der Abraxas Informatik AG, der Opernhaus Zürich AG, der Zürcher Fachhochschulen oder der Schweizerischen Nationalbank.

Esther Straub  
Kathy Steiner

Begründung:

Das Verfahren des Regierungsrats zur Bestellung von Führungsorganen selbstständiger Anstalten des kantonalen öffentlichen Rechts und privater Organisationen, bei denen der Kanton eine namhafte Beteiligung hat, ist nicht geregelt. Die Richtlinien des Regierungsrats über die Public Corporate Governance halten lediglich fest, dass der Regierungsrat für jede bedeutende Beteiligung ein Anforderungsprofil für die Wahl ins Führungsorgan festlegt (Richtlinie 12.2). Weder sind die konkreten Kriterien der Anforderungsprofile bekannt noch sehen die PCG-Richtlinien Vorgaben vor, die übergreifend für alle Führungsorgane gelten. Auch das Ausschreibungsverfahren erfolgt uneinheitlich. Während z.B. zur Besetzung neuer Gremien eine öffentliche Ausschreibung erfolgt (so neulich bei den Spitalräten der Psychiatrischen Universitätsklinik und der Integrierten Psychiatrie Winterthur – Zürich Unterland), ist bei Ersatzwahlen keine Ausschreibung vorgesehen (so jüngst beim Spitalrat des Universitätsspitals Zürich).

Eine Regelung für ein einheitliches und transparentes Vorgehen drängt sich auf, zumal es sich um eine hohe Zahl selbstständiger Organisationen handelt, die im Eigentum des Kantons sind oder an denen der Kanton eine namhafte Beteiligung aufweist und die durch vom Regierungsrat gewählte Mandatsträgerinnen und -träger strategisch geführt werden.

Damit der Kantonsrat seine Oberaufsicht wahrnehmen kann, braucht es eine gesetzliche Grundlage, auf der er ein Reglement zur Bestellung dieser Führungsorgane erlassen und damit das Auswahlverfahren und dessen Kriterien definieren kann. So kann das Reglement zum Beispiel die öffentliche Ausschreibung verordnen, ein Höchstalter für amtierende Mandatsträgerinnen und Mandatsträger einführen oder ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis für die Führungsorgane festschreiben.